



Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.

Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, laufende Beiträge sind jährlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann jeweils zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren beteiligt. Gegen entsprechenden Beitragszuschlag kann bei laufender Beitragszahlung auch eine unterjährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Ist der Versicherte nicht zugleich Versicherungsnehmer, kann der BVV den betroffenen Versicherten über den Zahlungsverzug benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6 Kündigung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse, etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen Geschäftsplan beteiligt.

Artikel 14 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 7) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 13) können auch für bestehende Versicherungen geändert werden.



Staatliche Förderung

Artikel 15 Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0012



Tarif BR

Besondere Versicherungsbedingungen

Berufsunfähigkeitsversicherung

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) oder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) einschließlich der beitragsfrei Versicherten abschließen.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird Rente wegen Berufsunfähigkeit versichert.

§ 2a Dynamik

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages kann vereinbart werden, dass sich der Beitrag jährlich um einen festen Prozentsatz erhöht (dynamische Versicherung).

§ 3 Beendigung der Versicherung

Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten, mit Kündigung des Versicherungsvertrages oder mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das Alter 65 erreicht wird. Ein angefangenes Lebensjahr wird dabei voll gerechnet, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 6 Monate zurückgelegt sind. Bei Beendigung der Versicherung durch Tod erlöschen sämtliche Ansprüche auf Versicherungsleistung. Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen. Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (§ 7).

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich.

Leistung und Beiträge

§ 5 Berufsunfähigkeitsrente

Der BVV zahlt im Falle dauernder Berufsunfähigkeit eine Rente wegen Berufsunfähigkeit. Als berufsunfähig ist derjenige anzusehen, der durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte unfähig ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben. Berufsunfähigkeit ist anzunehmen, wenn die Berufsfähigkeit um mehr als die Hälfte herabgesetzt ist.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit entspricht der vereinbarten Versicherungsleistung.
- 2) Die Rente erhöht sich um die Überschussanteile (gemäß § 9).

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der beitragsfreien Anwartschaft aus dem bis zur Kündigung gebildeten Deckungskapital für die versicherte Rente und die bisher zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 5.

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherten und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag unter Berücksichtigung der Beitragstabelle des Tarifs BR.

§ 9 Überschussverwendung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif BR gehören zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2002“ bzw. „Zusatztarife 2004“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 verwendet.
- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten beteiligt, bei denen der Versicherungsfall im Geschäftsjahr eintritt, sowie alle Versicherten und Rentenempfänger, die am Versicherungsstichtag versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Versicherungsstichtag ist der auf den Bilanzstichtag folgende letzte Tag des Versicherungsjahres.
- 3) Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die versicherte Rente um einen Prozentsatz dauerhaft erhöht (Einmalbonus).

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



- 4) Versicherte und Rentempfänger erhalten am Versicherungsstichtag eine prozentuale Erhöhung ihrer einschließlich aller Überschussanteile bestehenden Anwartschaft bzw. laufenden Rente (jährlicher Bonus).
- 5) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird an den Versicherten gezahlt.

§ 11 Beginn der Rentenzahlung und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt die Rente wegen Berufsunfähigkeit an den Versicherten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten des Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Ende der Rentenzahlung

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit endet mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit endet oder der Versicherte stirbt. Sie endet weiterhin mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem das Alter 65 erreicht wird. Ein angefangenes Lebensjahr wird dabei voll gerechnet, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits mehr als 6 Monate zurückgelegt sind.

Nachweispflichten

§ 13 Nachweise

- 1) Der Versicherte ist verpflichtet, dem BVV alle zum Abschluss des Versicherungsvertrages erforderlichen Voraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Geburtsurkunde, Gesundheitszeugnisse) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherte ist weiterhin verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung der Versicherungsleistungen erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse) nachzuweisen. Bestehen über die Berufsunfähigkeit Zweifel, so ist der BVV berechtigt, die ihm weiter erforderlich erscheinenden ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen auf Kosten des BVV vornehmen zu lassen.

Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der BaFin vom 20.11.2009
Geschäftszeichen: VA 11 – I 5003 – 2048 – 2009/25



Beitragstabelle Tarif BR

Jahresbeiträge für die Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente

Tarifgeneration BR 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004

Jahresrente 1.000 Euro

Eintrittsalter ¹⁾	männliche Mitglieder in Euro	weibliche Mitglieder in Euro	Eintrittsalter ¹⁾	männliche Mitglieder in Euro	weibliche Mitglieder in Euro
14	47,57	59,12	40	95,62	121,03
15	48,60	60,64	41	99,01	124,32
16	49,71	62,20	42	102,57	127,85
17	50,84	63,85	43	106,37	131,58
18	52,06	65,59	44	110,47	135,45
19	53,36	67,44	45	114,99	139,51
20	54,70	69,38	46	120,00	143,76
21	56,04	71,36	47	125,24	148,21
22	57,43	73,45	48	130,84	152,95
23	58,82	75,58	49	136,68	157,79
24	60,26	77,79	50	142,94	162,63
25	61,76	80,09	51	149,60	167,15
26	63,33	82,40	52	156,43	170,71
27	64,92	84,80	53	162,96	173,09
28	66,62	87,23	54	168,17	174,10
29	68,36	89,77	55	171,75	173,52
30	70,18	92,39	56	173,08	171,10
31	72,15	95,04	57	171,89	166,72
32	74,18	97,85	58	167,91	160,69
33	76,37	100,70	59	160,68	153,19
34	78,64	103,62	60	149,47	143,98
35	81,11	106,56	61	131,78	130,25
36	83,68	109,51	62	107,33	111,24
37	86,43	112,36	63	79,84	86,38
38	89,37	115,17	64	50,59	55,80
39	92,41	118,01			

¹⁾ Ein angefangenes Lebensjahr wird voll gerechnet, wenn von dem Lebensjahr am Aufnahmetag bereits mehr als 6 Monate zurückgelegt sind.